

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Ministerium der Künste und Wissenschaften

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Eintrückung ins Protokoll, und Mittheilung an den Senat. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, deren Inhalt sogleich einmuthig beschlossen wird:

**Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.**

Bürger Gesetzgeber!

Der Regierungsraththalter des Kantons Schaffhausen, gegenwärtig in Diessenhofen, fragt an, vor welchen Gerichtshof die bei der ersten Instanz durch das Gericht zu Diessenhofen abgesprochenen Rechtsfälle und die höhern Criminalsachen, bis zur Wiederverstellung der Communikation mit Schaffhausen, gebracht werden müssen? Dies ist ein Gegenstand der Gesetzgebung, dessen Bestimmung Ihnen zukommt. Das Vollziehungsdirektorium glaubt, das Tribunal vom Kanton Thurgau, das dem Distrikt Diessenhofen am nächsten gelegen ist, könne für die dortigen Rechtsangehörige am tauglichsten seyn.

Indem es ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten sucht, so ladet es sie ein, ihn in Erwagung zu ziehen, und nach erklärter Dringlichkeit darüber zu berathschlagen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Och s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Vollziehungsdirektorium.

**Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.**

Nach Anhörung des Berichtes seines Kriegsministers über die Verirrung, welche bei dem Rechnungswesen der Lebensmitteln, die Vertheilung der Rationen unter solche Militärs verursacht, die einzeln reisen, um sich wieder zu ihrem Corps zu versügen; in Betrachtung, daß die Bons nicht wohl könnten auf befriedigende Weise bescheinigt werden;

b e s c h l e f t :

1) Alle auf obige Art einzeln reisende Militärs verstössen sich unterwegs selbst, vermittelst drei Schweizerols, oder 6 Kreuzer für die Stunde.

2) Bezahl wird ihnen dieses Geld, und auf ihren

Reisezedel eingeschrieben, von der Verwaltungskammer dessjenigen Kantons, dessen Hauptort sich solcher Gestalt auf ihrem Marsche befindet, daß er von dem Hauptorte, aus welchem sie kommen, bis zu demjenigen, wo sie hinzielen, ohngefähr gleich weit entfernt ist.

5) Der Kriegsminister ist beauftragt, diesen gegenwärtigen Beschlus zu vollziehen. Eine hinlängliche Anzahl Exemplare soll gedruckt, und den Authoritäten jedes Kantons, so wie auch den Militarcorps zugeschickt werden.

Also beschlossen Luzern den 22. April, 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Mousson.

Dem Original gleichlautend,

Der Interims-Verwalter des Kriegsministeriums.

K a n t h e r.

Durch den Kriegsminister,

J o m i n i , Chef des Secretariats.

### Ministerium der Künste und Wissenschaften.

**Öffentlicher Unterricht.**

6.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsraths des Kantons Argau, d. d. 9. März 1799.

Gleich nach unsrer Ernennung wählten wir für jeden, der 5 Distrikte unsers Kantons, einen Schulinspektor nebst deren Suppleanten, und waren glücklich genug, die dazu erforderliche Zahl einsichtsvoller und thätiger Männer zu finden. Mit diesen vereinigt machten wir uns in einer öffentlichen Sitzung feierlich anheischig, das uns anvertraute Geschäft nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern, und die Theilnahme und Mithilfe unsrer Mitbürger wurden durch kraftvolle Vortrage rege gemacht.

Allerforderst mußten wir nun eine vollständige und genaue Kenntniß der Schulen unsers Kantons zu erlangen suchen. Wir entwarfen zu diesem Ende hin eine Reihe von Fragen, nach denen dieselben sollen beschrieben werden. (Fragen über den Zustand der Schulen im Kanton Aargau, 14 Seiten in 8.) Nachdem diese Fragen Ihren Beifall erhalten hatten, wurde die Ausführung den Inspektoren übergeben, die sich noch zugleich durch die eigene Besuchung der

Schulen von der Nichtigkeit der erhaltenen Beantwortungen überzeugen sollten. Zugleich erhielten sie den Auftrag, zu Ihrem Behufe, B. Minister, eine Generaltabelle über die Schulen ihrer Distrikte nach den von Ihnen vorgeschriebenen Fragen zu entwerfen. Sie sind nun mit der Ausführung dieser weitläufigen und mühsamen Arbeit eifrig beschäftigt, und geben so einen sehr schatzenswürdigen Beweis ihrer patriotischen Denkensart.

Unterdessen machten wir uns mit dem Zustand der Schulen von Aarau genau bekannt, und entwarfen einen Plan, der den höher aewordnen Bedürfnissen entsprache. In kurzen werden wir denselben ihrer Prüfung und Billigung vorlegen können.

Wir waren demnach im Fall, in einigen Gemeinden neue Schullehrer zu ernennen, und in einer andern, verschiedenen eingerissenen Unerdnungen und Zwistigkeiten über die Schule zu steuern. Bei diesem und jenem zeigte sich, wie vortheilhaft es war, daß eine Gesellschaft von Bürgern gesetzmäßig bestand, welche die über das Schulwesen festgesetzten Verordnungen zu handhaben hat. Auch wird sich die Nothwendigkeit davon immer deutlicher zeigen.

Endlich beschäftigten wir uns mit den von Ihnen erhaltenen Aufträgen über öffentliche Bibliotheken &c. und über die Verhältnisse der bisherigen Schulrathen.

### Offizielle Berichte.

Der B. Commissar im Kanton Waldstätten an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Ursen, den 12. Mai, Nachts 12 Uhr.

Bürger Direktoren!

So eben trifft der General Soult hier wieder ein, und fragt mir auf, Ihnen die Anzeige zu machen, daß er die rebellischen Bauren, welche sich diesen Genden naherten und sich nur eine halbe Stunde über Hospital gelagert hatten, aus ihren an drei Orten mit Seiden, und Baumwollenballen verschanzten Lazern vertrieben und zurückgedrängt habe. Ihre Zahl belief sich auf 4 bis 500. Der General ging selbst bis Eriels (Airolo), und kam hier wieder zu Füsse an. Bald wird der Paß nach Italien wieder freyseyn. Die Bauren weheten sich hartnäckig; aber nichts widerstand dem Muthe unsrer Brüder, der Franken, die von einem Feldherren, der Einschlössigkeit mit Grossmuth yaart, angeführt wurden. Ich trug den Municipalbeamten auf, über die hier niedergelegten Kaufmannsgüter ein Inventarium zu ziehen, und für dieselben zu sorgen. Die Levantiner (Lövener) sind es hauptsächlich, die gleich nach ihrer

Unkunft am 9. Mai, den Freiheitsbaum, der bis dahin zu Ursen unbeschädigt blieb, umstürzten, wozu Cosmo, der Sohn, welcher sie commandirte, die erste Hand bot, indem er den ersten Streich that. Die Lövener, mit den Wallisern vereint, die sämtlich nach Wasen zogen, sind es, welche den Untrag machten, die Teufelsbrücke abzubrechen; sie hatten aber theils die Zeit nicht dazu, theils wurden sie von den Bürgern an der Matt daran verhindert. Der General gab gestern dem Commandanten zu Altorf den gemesssten Befehl, die Kaufmannswaaren auf keine Weise zu veraussern und die veraussernden so viel möglich wieder herbeizuschaffen, die geraubten Pferde und Viehstücke dem Eigenthümer wieder zuzustellen und die Gegend von Juden und Hohlern zu säubern.

Gruß und Verehrung!

Unterzeichnet: C. R o c h

D o n a u a r m e e,  
rechter Flügel, erste Division.

Generalquartier, Biuers, den 21. Flor. 7.  
(10. Mai.)

Chabran, Brigadegeneral, Commandant der ersten Division, an die Volksrepräsentanten der helvetischen Regierung im Kanton Nidwalden.

Bürger Repräsentanten!

Ich eile Ihnen von der Einschlössigkeit und der Unabhängigkeit der Einwohner von Sargans an die Sache der Freiheit Nachricht zu ertheilen. Den 22 Flor. (1. Mai) zeichnete sich B. Gronfelder in Gefechte zwischen den Franken und Oesterreichern durch Eiser und Muth aus. Beim Angriff auf die Steig nötigten die Oesterreicher einige Franken, sich in den Rhein zu stürzen: Gronfelder, als Augenzeuge dieses Unfalls, beschloß, diese Brüder dem Tode zu entreissen; nach mehreren, äußerst schweren und gefährlichen Versuchen gelang es ihm, einige Soldaten aus dem Wasser zu retten; allein er erhielt bei diesem ehrenvollen Geschafte eine Schwundwunde, an der er nach 3 Tagen starb. Er hinterläßt 6 unerzogene Kinder. Um den Edelmuth dieses Unglückslichen zu ehren, und seine patriotische Handlung zu beweigen, lade ich Sie ein, seinem Andenken sowohl als seiner Familie öffentliche Dankbezeugungen zu widmen, und seine hinterlassene Witwe mit ihren Kindern zu unterstützen.

Gruß und Achtung!

Unterzeichnet: Chabran.